GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Schlussanträge der Generalanwältin beim Gerichtshof Laila Medina in den Rechtssachen C-865/24 P | Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a./Rat sowie C-866/24 P | Ordre des avocats à la cour de Paris u. a./Rat

Pressemitteilung Nr. 173/26

Luxemburg, den 26. November 2026

Generalanwältin Medina schlägt vor, die Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts zurückzuweisen, mit denen das Verbot bestätigt wurde, Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene Organisationen zu erbringen

Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen, die die Europäische Union als Reaktion auf den Angriff Russlands auf die Ukraine ergriffen hat, hat der Rat der Europäischen Union die unmittelbare oder mittelbare Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung für die Regierung Russlands sowie für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verboten[1].

Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Dienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind, und auch nicht für Dienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind. Der Rat hat ferner als Ausnahme von diesem Verbot vorgesehen, dass die zuständigen Behörden die Erbringung solcher Dienstleistungen in bestimmten Sonderfällen genehmigen können, wie beispielsweise für humanitäre Zwecke oder für die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union.

Mehrere belgische Anwaltskammern, darunter der Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles (Niederländische Rechtsanwaltskammer der Brüsseler Anwaltschaft), belgische Rechtsanwälte, der Ordre des avocats à la cour de Paris (Rechtsanwaltskammer Paris) und eines seiner Mitglieder fochten dieses Verbot vor dem Gericht der Europäischen Union an. Mit zwei Urteilen vom 2. Oktober 2024 wies das Gericht ihre Klagen in der Sache ab, ohne vorab über die Zulässigkeit zu entscheiden, die der Rat in Abrede gestellt hatte[2].

Daraufhin haben sie zwei Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, mit denen sie die Aufhebung der Urteile des Gerichts beantragen. In ihren Schlussanträgen schlägt Generalanwältin Laila Medina vor, die Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zunächst unterscheidet sie **hinsichtlich der Zulässigkeit der beim Gericht eingereichten Klagen** – die vom Rat, der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Rechtsmittels erneut in Frage gestellt wird – zwischen dem allgemeinen Verbot und den Bestimmungen, die Ausnahmen vorsehen. Sie ist der Ansicht, dass das allgemeine Verbot die betreffenden Anwälte und Anwaltskammern unmittelbar betreffe, ohne dass es Durchführungsmaßnahmen bedürfe. Denn dieses Verbot hindere sie nicht nur daran, ihre üblichen beruflichen Dienstleistungen zu erbringen, sondern begründe für sie auch die Verpflichtung, systematische Vorabprüfungen durchzuführen, bevor sie sich bereit erklärten, für Personen, die von diesem Verbot betroffen sein könnten, Rechtsberatung zu erbringen. Dagegen erforderten die

Ausnahmeregelungen für ihre Umsetzung Entscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die vor den nationalen Gerichten angefochten werden könnten. Da die interessierten Parteien von diesen Ausnahmeregelungen auch nicht individuell und unmittelbar betroffen seien, schlägt die Generalanwältin dem Gerichtshof vor, **die Klagen für unzulässig zu erklären, soweit sie sich auf die Ausnahmeregelungen beziehen**.

Hinsichtlich des **Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz**[3] erinnert sie daran, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union jeder Person das Recht garantiere, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen. Ihrer Ansicht nach **steht dieses Recht jedoch den Rechtssuchenden und nicht den Rechtsanwälten oder den Berufsverbänden zu, die in eigenem Namen handelten**.

Jedenfalls begründe das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs kein allgemeines Recht auf Rechtsberatung ohne jeglichen Bezug zu einem Gerichtsverfahren. Die Auslegung des Gerichts sei zutreffend, wonach das Verbot den Rechtsanwalt nicht daran hindere, die Rechtslage seines Mandanten zu beurteilen, um festzustellen, ob die erbetene Beratung erforderlich sei, um ein Verfahren zu vorzubeugen oder es abzuwenden oder um dessen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.

Darüber hinaus weist die Generalanwältin darauf hin, dass sich der Schutz der **Vertraulichkeit des Austauschs zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten** auf die Rechtsberatung im Allgemeinen erstrecke, unabhängig vom Vorliegen eines Rechtsstreits. Dieser Schutz begründe jedoch kein allgemeines Recht, Rechtsberatung ohne jeglichen Bezug zu einem Gerichtsverfahren zu erteilen oder zu erhalten. Allerdings legten die Ausnahmeregelungen weder ausdrücklich noch stillschweigend nahe, dass der Anwalt verpflichtet sei, den zuständigen Behörden ohne Zustimmung seines Mandanten dessen Identität oder Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fielen, offenzulegen.

Schließlich sei das fragliche Verbot hinreichend klar und präzise formuliert, um den betroffenen Personen zu ermöglichen, zu erkennen, welche Rechtsberatungsleistungen für die russische Regierung sowie für in Russland niedergelassene juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen nicht erbracht werden dürften. Die Generalanwältin kommt daher zu dem Schluss, dass das Gericht – entgegen dem Vorbringen der Rechtsmittelführer - weder den Grundsatz der Rechtssicherheit noch die in den Verträgen verankerten Werte der Union missachtet habe.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext der Schlussanträge C-865/24 P und C-866/24 P) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über Curia Web TV und European Broadcasting Service.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Der Rat hat dieses Verbot eingeführt durch die Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, die Verordnung (EU) 2022/2474 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und die Verordnung (EU) 2023/427 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

[2] Urteile des Gerichts vom 2. Oktober 2024, Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a./Rat, T-797/22, sowie Ordre des avocats à la cour de Paris und Couturier/Rat, T-798/22 (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 155/24).

[3] Art. 47 der Charta der Grundrechte.